



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter		
Ggf. Standort	Mannheim		
Studiengang	<i>Musikpädagogik an Waldorfschulen</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts, M.A.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	11.09.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	-		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige Referentin	Lisa Dudek		
Akkreditierungsbericht vom	06.03.2023		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	10
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	11
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	11
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	15
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	15
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	16
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	17
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	17
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	18
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	18
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	19
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	21
3 Begutachtungsverfahren	23
<i>3.1 Allgemeine Hinweise</i>	23
<i>3.2 Rechtliche Grundlagen</i>	23
<i>3.3 Gutachter:innengremium</i>	23

4	Datenblatt	24
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	24
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	24
5	Glossar	25

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Curriculum § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO):

- Das Modulhandbuch ist zu überarbeiten und im Überarbeitungsmodus nachzureichen. Die Überarbeitung muss die Ausschärfung der Kompetenzziele sowie eine klarere Zuteilung der Kompetenzziele zu den Modulen enthalten.

Auflage 2 (Curriculum § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO):

- Eine Praktikumsordnung ist nachzureichen, um für eine transparente Regelung der Praktika zu sorgen

Auflage 3 (Prüfungssystem § 12 Abs. 4 MRVO):

- Die Hochschule muss die Studien- und Prüfungsordnung in genehmigter Fassung einreichen. Die Hochschule muss die Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung bestätigen.

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alter⁷ ? am Standort Mannheim, Fachbereich 05 Bildungswissenschaft, angebotene Studiengang „Musikpädagogik an Waldorfschulen“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.000 Stunden. Er gliedert sich in 927 Stunden Präsenzstudium und 1.533 Stunden Selbststudium und 540 Stunden Praxis. Der Studiengang ist in zehn Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen.

Der Masterstudiengang richtet sich an Studierende, die ihre ausgeprägten musikalisch-künstlerischen Fähigkeiten in den Bereich des (waldorf-) schulmusikalischen Unterrichts einbringen und neben musikspezifischen Aspekten auch ein ganzheitliches Bildungsverständnis im Unterricht vermitteln möchten. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Musik (instrumentales Hauptfach oder Gesang), Instrumental- oder Gesangspädagogik, Musikpädagogik, Kirchenmusik, Musikwissenschaft, Lehramt Musik oder in einem anderen Studium mit fachlicher Nähe von mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit und einem Leistungsumfang von mindestens 180 CP, eine künstlerische Eignungsprüfung sowie der Nachweis über gute bis sehr gute Fähigkeiten in einem instrumentalen Hauptfach oder im Gesang.

Der Masterstudiengang „Musikpädagogik an Waldorfschulen“ qualifiziert für die Tätigkeit als Musiklehrer:in an einer Waldorfschule der Klassen 1 – 12. Die Studierenden erwerben vertiefte Kompetenzen, die sie zu selbständiger Unterrichtsgestaltung befähigen. Wissenschaftliches Denken, künstlerische Gestaltung des Unterrichts und pädagogisch verantwortliches erzieherisches Handeln bilden die verbindliche Zielvorstellung des Studiums. Es zielt auf die waldorfpädagogisch fundierte Qualifizierung für den Musikunterricht oder zur Arbeit in Bereichen inklusiver schulischer Pädagogik. Neben den grundlagenorientierten und fachdidaktischen Studieninhalten ist dabei die künstlerische und praktische Bildung der Studierenden von Bedeutung. Ausgangspunkt des Studiums bildet eine pädagogisch-anthropologische Perspektive, welche philosophische, entwicklungswissenschaftliche und leibliche Aspekte umfasst und in anthropologischen, pädagogischen, philosophischen und humanwissenschaftlichen Theorien fundiert ist. Pro Semester ist eine Praxisphase vorgesehen. Die Praxisphasen werden in seminaristischer Form theoretisch angeleitet und reflexiv-kritisch nachbereitet. Im ersten Studienjahr sind zwei je vierwöchige Praktika und im zweiten Studienjahr ein vier- sowie ein achtwöchiges Schulpraktikum zu absolvieren.

Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Nach Ansicht der Gutachter:innen handelt es sich bei dem konsekutiven Masterstudiengang „Musikpädagogik an Waldorfschulen“ um ein gelungenes Studiengangskonzept. Der Masterstudiengang reagiert auf die Bedarfe des Lehrkräftemangels im Bereich der Musikpädagogik. Der Studiengang qualifiziert deutschlandweit für die Tätigkeit als Musiklehrer:in an einer Waldorfschule der Klassen 1 – 12. Die in den Studiengang integrierten Praktika halten die Gutachter:innen für adäquat. Die Gutachter:innen wertschätzen die sich den Studierenden bietende individuelle Betreuung durch die Lehrenden und den ganzheitlichen Lehransatz der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter am Standort Mannheim. Die Studierenden bestätigen den sich den Gutachter:innen bietenden Eindruck der individuellen Betreuung und Beratung durch die Hochschule.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Musikpädagogik an Waldorfschulen“ ist gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Pro Semester ist eine Praxisphase vorgesehen. Die Praxisphasen werden in seminaristischer Form theoretisch angeleitet und reflexiv-kritisch nachbereitet. Im ersten Studienjahr sind zwei je vierwöchige Praktika und im zweiten Studienjahr ein vier- sowie ein achtwöchiges Schulpraktikum zu absolvieren. Die Praktika werden an deutschen Waldorfschulen absolviert. Die Wahl der Praktikumsplätze erfolgt durch Beratung der Studierenden in der Hochschule und nach jeweils individueller Bewerbung. Die Praxisausbildung wird mit einer Lehrprobe in der jeweiligen Waldorfschule abgeschlossen, die durch Lehrkräfte der Hochschule abgenommen wird.

Im Modul MA-MP-MA „Master-Abschlussarbeit“ (16 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Fachgebiet der Musikpädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Im Modul ist das begleitende Kolloquium mit einem CP enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sehen gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Musik (instrumentales Hauptfach oder Gesang), Instrumental- oder Gesangspädagogik, Musikpädagogik, Kirchenmusik, Musikwissenschaft, Lehramt Musik oder in einem anderen Studium mit fachlicher Nähe von mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit und einem Leistungsumfang von mindestens 180 CP vor.

Weiterhin ist eine besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. Die Hochschule führt hierfür mindestens einmal jährlich ein Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung durch (Eignungsprüfung). Die Prüfung besteht aus drei Teilen: einer mündlichen Prüfung, einem künstlerischen Vortrag im Hauptfach (Instrument oder Gesang) sowie einem Aufnahmegespräch.

Zudem erhält jede:r Bewerber:in die Möglichkeit eines persönlichen Informationsgesprächs mit der Studiengangsleitung und eine:r Vertreter:in der gewünschten Fachrichtung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Musikpädagogik an Waldorfschulen“ wird gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang zehn Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen sechs und 18 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von ein oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben. In § 15 der SPO sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage von § 10 der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Musikpädagogik an Waldorfschulen“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben.

Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul MA-MP-MA „Master-Abschlussarbeit“ (16 CP) 15 CP und für das begleitende Kolloquium ein CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.000 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 927 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 1.533 Stunden auf die Selbstlernzeit und 540 Stunden auf Praxisanteile.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 12 der Studien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 12 der Studien- und Prüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen finden im Masterstudiengang „Musikpädagogik an Waldorfschulen“ ein gut durchdachtes und stimmiges Studiengangskonzept vor. Während der Vor-Ort-Begutachtung thematisierten die Gutachter:innen die Einbettung des neuen Studiengangs in das Hochschulportfolio der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter. Darüber hinaus stellen die Gutachter:innen anerkennend fest, dass die Hochschule durch das Studiengangsangebot auf die gesellschaftlichen Bedarfe des Lehrkräftemangels im musikpädagogischen Bereich reagiert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Ausgangspunkt des Studiums ist eine pädagogische Perspektive, welche erziehungs- und entwicklungswissenschaftliche, gesellschafts- und kulturwissenschaftliche, anthropologische sowie philosophisch-ästhetische Aspekte umfasst. Der Masterstudiengang „Musikpädagogik an Waldorfschulen“ qualifiziert für die Tätigkeit als Musiklehrer:in an einer Waldorfschule der Klassen 1 – 12. Die Studierenden erwerben vertiefte Kompetenzen, die sie zu selbständiger Unterrichtsgestaltung befähigen. Wissenschaftliches Denken, künstlerische Gestaltung des Unterrichts und pädagogisch verantwortliches erzieherisches Handeln bilden die verbindliche Zielvorstellung des Studiums. Es zielt auf die waldorfpädagogisch fundierte Qualifizierung für den Musikunterricht oder zur Arbeit in Bereichen inklusiver schulischer Pädagogik. Neben den grundlagenorientierten und fachdidaktischen Studieninhalten ist dabei die künstlerische und praktische Bildung der Studierenden von Bedeutung. Ausgangspunkt des Studiums bildet eine pädagogisch-anthropologische Perspektive, welche philosophische, entwicklungswissenschaftliche und leibliche Aspekte umfasst und in anthropologischen, pädagogischen, philosophischen und humanwissenschaftlichen Theorien fundiert ist.

Die Studierenden eignen sich insbesondere fachliche, künstlerische und methodisch-didaktische Kompetenzen an. Zentrales Qualifikationsziel des Studiengangs ist die Fähigkeit, nicht nur den altersspezifischen, sondern auch den individuellen Entwicklungsaufgaben im Kindes- und Jugendalter pädagogisch gerecht zu werden. Darüber hinaus spielt für die pädagogische Arbeit, insbesondere an Waldorfschulen, die Mitwirkung in der schulischen Selbstorganisation als auch die Mitgestaltung der Schulöffentlichkeit eine Rolle. Hierzu werden im Studium soziale, kommunikative sowie organisatorische Fähigkeiten angelegt. Sowohl bei der Arbeit mit Schüler:innen als auch in der Kooperation mit Eltern (und anderen Erziehungspartner:innen) sind die Fähigkeit zur umfassenden Beurteilung von Entwicklungsständen und deren Beschreibung von Bedeutung. Diese Fähigkeiten zu entwickeln, ist sowohl Aufgabe der wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, in denen diagnostische Zugänge elaboriert werden, als auch der künstlerisch-praktischen Lehrveranstaltungen, die die (Selbst-) Beobachtungs- und Wahrnehmungsfähigkeiten der Studierenden schulen. Hinzu tritt die pädagogische Praxiserfahrung selbst bzw. deren seminaristische Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung. Das Studium zielt auf die waldorfpädagogisch fundierte Qualifizierung für den Musikunterricht an Waldorfschulen oder zur Arbeit in Bereichen inklusiver schulischer Pädagogik. Der Fachbereich Bildungswissenschaft der Alanus Hochschule verfügt über ein kooperatives Promotionsrecht. Für die Absolvent:innen des Studiengangs besteht am Fachbereich die Möglichkeit eines anschließenden Promotionsstudiums.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch mit den Gutachter:innen erörtert die Hochschule die Motivation, den konsekutiven Masterstudiengang auf den Weg zu bringen. Die Hochschule verweist zunächst auf den durch

die Bertelsmann Stiftung bestätigten Fachkräftemangel an ausgebildeten Musiklehrer:innen, insbesondere an Waldorfschulen. Daran angeschlossen äußerten Studierende der Hochschule hohes Interesse an einem Masterstudienangebot in Musikpädagogik. Die Hochschule bietet mit dem neuen Masterstudiengang unter anderem hochschuleigenen Absolvent:innen des grundständigen Bachelorstudiengangs „Waldorfpädagogik“ mit Wahlpflichtfach Musik eine Weiterbildungs-/Spezialisierungsmöglichkeit. Im grundständigen Bachelorstudiengang können Studierende durch das Wahlpflichtfach Musik relevante Kenntnisse erwerben, um sich im Masterstudiengang zu spezialisieren. Der Masterstudiengang bedient damit einerseits Bedürfnisse der Studierenden und reagiert andererseits auf gesellschaftliche Bedarfe an Musiklehrer:innen. Als Vorlage des Studiengangskonzepts dient der gleichnamige Zertifikatskurs an der Hochschule. Die Gutachter:innen können den Begründungen der Hochschule verständlich folgen und nehmen die Bemühungen der Hochschule auf verschiedene Bedürfnisse zu reagieren wohlwollend zur Kenntnis.

Die Gutachter:innen informieren sich bei der Hochschule, wie der neue Masterstudiengang in das bereits bestehende Studiengangsportfolio der Hochschule eingebettet ist. Die Hochschule führt aus, dass der Studiengang dem Fachbereich Bildungswissenschaft am Institut für Waldorfpädagogik, Inklusion und Interkulturalität zugeordnet ist. Das Studienangebot des konsekutiven Masterstudiengangs erweitert damit das Angebot der Lehrer:innenbildung im Kontext der Waldorfpädagogik.

Die Hochschule bietet derzeit einen Bachelorstudiengang „Waldorfpädagogik“ und einen Masterstudiengang „Waldorfpädagogik“ an. Absolvent:innen des Masterstudiengangs „Waldorfpädagogik“ qualifizieren sich als Klassenlehrer:innen der Stufe 1-12. Der neue Masterstudiengang erweitert das Angebot und ermöglicht eine Spezialisierung als Musiklehrer:innen. Das Leitbild der Hochschule ist es, Gesellschaft zukunftsfähig zu gestalten und vor diesem Hintergrund besteht das Anliegen die an der Hochschule studierbaren waldorfpädagogischen Studiengänge auf ein fundiertes wissenschaftliches Niveau auszugestalten. Dem Fachbereich steht ein kooperatives Promotionsrecht zur Verfügung. Der Masterstudiengang passt aus Sicht der Hochschule in das organische Portfolio der Hochschule als Kunsthochschule. Der Masterstudiengang wird als ergänzendes Puzzleteil des Hochschulstandorts Mannheim verstanden. Die Gutachter:innen sehen die Schlüssigkeit des Studienangebots an der Hochschule als gegeben an.

Vor dem Hintergrund des sehr ressourcenintensiven Studiengangskonzepts des Masterstudiengangs erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Bereitschaft der Hochschulleitung, den Studiengang perspektivisch finanziell zu tragen. Die Hochschule erläutert anschaulich ihre Bereitschaft sowie unter anderem die bestehenden Kooperationen mit der Software AG Stiftung, die zur Finanzierung des Studienangebots beitragen. Die Hochschule zeigt sich zuversichtlich, das Niveau an finanziellen Mitteln aufrechterhalten zu können. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführung anerkennend zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Curriculum des konsekutiven Masterstudiengangs „Musikpädagogik an Waldorfschulen“ ist wie folgt aufgebaut:

Modul- Code	Modulbezeichnungen	Leistungspunkte					Arbeitsaufwand (Stunden)		PL
		Semester				ges.	PV(H)	EvL	
		1	2	3	4				
	Pflicht								
MA-MP-DM1	Didaktik und Methodik des Musikunterrichts 1	7	7			14	110	240	PKA/ R
MA-MP-KM1	Kontexte der Musikpraxis 1	6	5			11	95	180	PKA
MA-MP-MuP1	Musikpädagogische Praxis 1	7	8			15	145	230	PKA/ RB
MA-WP-SG1	Studium Generale: Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie	6	6			12	100	200	H
MA-WP-EBSP1	Erziehung und Bildung - Waldorf-Schulpädagogik 1	4	4			8	70	130	H
MA-MP-DM2	Didaktik und Methodik des Musikunterrichts 2			8	4	12	120	180	PKA/ R
MA-MP-KM2	Kontexte der Musikpraxis 1			5	2	7	60	115	PKA
MA-MP-MuP2	Musikpädagogische Praxis 2			12	6	18	150	300	PKA/ RB/ LP
MA-WP-SuGSP2	Schulentwicklung und Gesellschaft - Waldorf-Schulpädagogik 2			5	2	7	62	113	P
MA-WP-MA	Master- Abschlussarbeit			0	16	16	15	385	MA- Arbeit (H/M)
	Summen	30	30	30	30	120	927	2073	
	Gesamtzahl der Modulabschlüsse	6		6					

Abkürzungen: PV (H): Präsenzveranstaltung EvL: Eigenverantwortliches Lernen PL: Prüfungsleistung	Erläuterungen PL: Präsentation künstlerisch-praktischer Arbeiten mit Kolloquium (PKA) Klausur (K) Mündliche Prüfung (M) Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (R) Hausarbeit (H) Portfolio (P) Reflexionsbericht (RB) Lehrprobe (LP)
--	--

Der Masterstudiengang „Musikpädagogik an Waldorfschulen“ umfasst zehn Module. Neun Module sind Pflichtmodule im Sinne eines Kernstudiums. Ein weiteres Modul entfällt auf den Bereich des Studium Generale. Im ersten Studienjahr sind die Module „Didaktik und Methodik des Musikunterrichts 1“, „Kontexte der Musikpraxis 1“, „Musikpädagogische Praxis 1“, „Studium Generale: Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie“ und das Modul „Erziehung und Bildung – Waldorf-Schulpädagogik 1“ zu absolvieren.

Im zweiten Studienjahr besuchen die Studierenden folgende Module: „Didaktik und Methodik des Musikunterrichts 2“, „Kontexte der Musikpraxis 2“, „Musikpädagogische Praxis 2“, „Schulentwicklung und Gesellschaft - Waldorf-Schulpädagogik 2“ und die Master-Abschlussarbeit.

Pro Semester ist eine Praxisphase vorgesehen. Die Praxisphasen werden in seminaristischer Form theoretisch angeleitet und reflexiv-kritisch nachbereitet. Im ersten Studienjahr sind zwei je vierwöchige Praktika und im zweiten Studienjahr ein vier- sowie ein achtwöchiges Schulpraktikum zu absolvieren. Für die Praxisphasen sind Zeiträume innerhalb der Semesterplanung reserviert.

Die Praktika werden an deutschen Waldorfschulen absolviert. Die Wahl der Praktikumsplätze erfolgt durch Beratung der Studierenden in der Hochschule und nach jeweils individueller Bewerbung.

Die Studierenden werden auf die jeweiligen Praxisphasen innerhalb von spezifischen Hochschul-Lehrveranstaltungen vor- und nachbereitet. Während der jeweiligen Praxisphasen besteht das Angebot von begleitenden Online-Austauschformaten. Die Praxislehrkräfte der Schulen geben eine schriftliche Rückmeldung in Bezug auf die Tätigkeiten und Entwicklungen der Studierenden

an die Hochschule. Weiterbildungen für Praxisbetreuer:innen werden angestrebt. Die Hochschule erarbeitet eine Praktikums-/ Praxisordnung und reicht diese nach der Vor-Ort-Begutachtung des Studiengangs ein.

Mit Abschluss des Masterstudiums haben die Absolvent:innen, jeweils bezogen auf das Studienziel, instrumentale und systemische Kompetenzen erworben. Diese werden, insbesondere durch die erziehungswissenschaftlichen, (waldorf-) pädagogischen und unterrichtspraktisch-didaktischen Komponenten wesentlich vertieft. Das Wissen und Verstehen der Studieninhalte sowie die Fähigkeit zur pädagogisch-didaktischen Problemlösung werden im Bereich des Unterrichts angewendet (instrumentale Kompetenz). Weiterhin können Leitbilder für das pädagogische Handeln formuliert und begründet werden, insbesondere durch den kritischen Vergleich von allgemeinen und spezifisch-waldorfpädagogischen Erziehungs- und Bildungstheorien. Zudem werden allgemeine, gegenwartsspezifische und individuelle pädagogische Probleme und Aufgabenstellungen erkannt und selbständig mögliche Lösungsansätze entwickelt und umgesetzt.

Vorgesehene Lehr- und Lernformen sind: Vorlesungen, Seminare, Übungen, (künstlerische) Projektarbeiten sowie seminaristisch vorbereitete, begleitete und reflektierte Praxisphasen. Damit verbunden sind verschiedene Formen der aktiven Beteiligung und Interaktion der Studierenden in der gemeinsamen Textarbeit, der Diskussion und Erörterung von Fragestellungen, der Partner- und Gruppenarbeit, dem Referat und der Präsentation von Arbeitsergebnissen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule führt auf Nachfrage der Gutachter:innen die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung aus. Die Gutachter:innen interessieren sich insbesondere für die Umsetzung des in Absatz 3 Teil c) genannte Aufnahmegespräch. In diesem Gespräch ergründet die Hochschule die Motivation der Studienbewerber:innen. Im Fokus steht die Frage danach, woher die Motivation stammt, mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten. Die Gutachter:innen sehen die Notwendigkeit des Aufnahmegesprächs gegeben und versichern sich darüber hinaus bei der Hochschule, ob der an der Hochschule angebotene Bachelorstudiengang „Waldorfpädagogik“ als Voraussetzung für den Masterstudiengang gedacht ist. Die Hochschule bejaht die Nachfrage. Der Bachelorstudiengang „Waldorfpädagogik“ kann mit dem Wahlpflichtfach Musik als grundständiger Studiengang für den Masterstudiengang dienen. Die Gutachter:innen können der Hochschule folgen, empfehlen ihr gleichwohl, die Zulassungsvoraussetzungen transparenter darzustellen, sodass für Studierende der Hochschule als auch Ausstehende ersichtlich wird, dass sich der Bachelorstudiengang „Waldorfpädagogik“ mit dem Wahlpflichtfach Musik zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen eignet.

Die Gutachter:innen merken an, dass es sich bei der Zielgruppe des Masterstudiengangs um ein heterogenes Klientel handelt. Die Gutachter:innen erkundigen sich in diesem Zusammenhang danach, wie die Hochschule darauf reagiert. Die Hochschule ist sich der Herausforderung bewusst und legt dar, dass es sich bei der Ausbildung von Musiklehrer:innen an Waldorfschulen nicht um das Niveau einer Musikhochschule handelt. Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Ausbildung eines individuellen Profils und bietet Übungen, Gruppenunterricht und Sprachatelier an, um an individuellen Themen zu üben. Die Studierenden bestätigen im Gespräch die Vielseitigkeit des Bachelorstudiengangs sowie die individuelle Betreuung und Beratung der Studierenden. Die Gutachter:innen nehmen den bewussten Umgang der Hochschule mit dem heterogenen Studierendenklientel anerkennend wahr.

An die Gesprächsthematik der Zielgruppe des Studiengangs schließt sich die Frage der Differenzierung des Masterstudienangebots der Hochschule an. Die Hochschule führt auf die Bitte der Gutachter:innen aus, dass sich der Masterstudiengang „Waldorfpädagogik“ und „Musikpädagogik an Waldorfschulen“ durch das jeweilige Studiengangskonzept unterscheiden. Das Studiengangskonzept des Masterstudiengangs „Musikpädagogik an Waldorfschulen“ positioniert sich zwischen Musikhochschulen und Pädagogischen Hochschulen. Der Fokus der Musikpädagogik wird im Masterstudiengang „Musikpädagogik an Waldorfschulen“ deutlicher gesetzt und hervorgehoben als im Masterstudiengang „Waldorfpädagogik“. Im musikpädagogischen Masterstudium liegt der Fokus auf der Ausbildung von Klassenlehrer:innen mit musikalischem Schwerpunkt und

damit auf der musikalischen Kompetenz der Studierenden. Absolvent:innen des Masterstudiengangs sind deutschlandweit für Musikpädagogik der Stufen 1-12 der Waldorfschulen unterrichtsberechtigt. Den Gutachter:innen erschließt sich die Unterscheidung der Studiengänge. Sie sehen das Studiengangskonzept als gut durchdacht an.

Die Gutachter:innen stellen im Gespräch mit der Hochschule fest, dass die aussagekräftigen Erläuterungen der Kompetenzen vor Ort den verschriftlichten Kompetenzerwerb im Modulhandbuch nicht eindeutig widerspiegeln. Die Gutachter:innen sehen es als notwendig an, das Modulhandbuch zu überarbeiten und dabei die Ausschärfung der Kompetenzziele sowie eine klarere Zuteilung der Kompetenzziele zu den Modulen vorzunehmen. Darüber hinaus empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, die Teilnahmevoraussetzungen zu den Modulen im Modulhandbuch zu ergänzen. Das Modulhandbuch ist im Überarbeitungsmodus einzureichen.

Die Hochschule führt auf Anregung der Gutachter:innen aus, dass sich die Studierenden den Praktikumsort selbstständig auswählen. Die Hochschule steht ihnen dabei beratend zur Seite. Alle Praktika beinhalten Reflexionsberichte, die bewertet werden und mit in die Modulabschlüsse eingebettet werden. Darüber hinaus finden innerhalb der Praxisphasen in festen Rückmeldestunden persönliche Gespräche zwischen den Studierenden und den Mentor:innen der Praxiseinrichtungen statt. Ergänzend dazu stehen die Hochschule und die Mentor:innen im persönlichen Austausch. Die Gutachter:innen nehmen die Regelungen der Praktika anerkennend zur Kenntnis, erkundigen sich aber über das Vorhandensein einer Praktikumsordnung, um für eine transparente Regelung der Praktika zu sorgen. Die Hochschule gibt an, derzeit eine Praktikumsordnung zu erarbeiten und nachzureichen. Die Gutachter:innen halten eine Praktikumsordnung als erforderlich, um für eine transparente Regelung der Praktika zu sorgen. Die Vertreter:innen der Hochschule sehen die Begründung für eine Praktikumsordnung gegeben und kündigen an, eine Praktikumsordnung im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung einzureichen.

Bezogen auf den Aspekt der Akademisierung und Weiterbildung der Studierenden erkundigen sich die Gutachter:innen bei der Hochschule nach dem Stellenwert von Forschungsinhalten im Studium. Die Hochschule führt aus, dass im Studiengang erziehungswissenschaftliche Forschungsaspekte zum Tragen kommen. Im Fokus steht dabei eine qualitative Forschungsperspektive. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführung der Hochschule zur Kenntnis, empfehlen ihr aber, die Forschungsorientierung stärker fachbezogen auszubauen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Das Modulhandbuch ist zu überarbeiten und im Überarbeitungsmodus nachzureichen. Die Überarbeitung muss die Ausschärfung der Kompetenzziele sowie eine klarere Zuteilung der Kompetenzziele zu den Modulen enthalten.
- Eine Praktikumsordnung ist nachzureichen, um für eine transparente Regelung der Praktika zu sorgen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die Zulassungsvoraussetzungen transparenter darstellen, sodass für Studierende der Hochschule als auch Ausstehende ersichtlich wird, dass sich der Bachelorstudiengang „Waldorfpädagogik“ mit Wahlpflichtfach Musik als Zugangsvoraussetzung eignet.
- Die Hochschule sollte die Teilnahmevoraussetzungen zu den Modulen im Modulhandbuch ergänzen.

- Die Hochschule sollte die Forschungsorientierung stärker fachbezogen ausbauen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen werden. Das International Office (eine Mitarbeiterin mit einem VZÄ in Alfter, eine Mitarbeiterin mit 0,5 VZÄ in Mannheim) der Alanus Hochschule ist die erste Anlaufstelle für Studierende, die ein Auslandssemester aufnehmen möchten, und für ausländische Studierende, wenn sie allgemeine Fragen zu Studiengängen, Zulassungsbedingungen und Studienfinanzierung haben. Studierenden ist es grundsätzlich nach Absprache mit der Hochschule möglich, die Praxisphasen auch im Ausland zu absolvieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachter:innen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind elf hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 43,4 SWS 79,5 % (34,5 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 20,5 % (8,9 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation bei Vollausslastung beträgt 1: 3,6 (40 Studierende auf elf hauptamtlich Lehrenden). Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 67 %.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Musikpädagogik an Waldorfschulen“ und das Lehrdeputat hervor.

Zur akademischen Weiterbildung der Lehrenden werden von Seiten der Hochschule Tagungsgebühren von externen Veranstaltungen (Tagungen, Kongresse, Workshops etc.), Reisekosten, Verpflegungsmehraufwand und sonstige Spesen übernommen, sofern die Teilnahme vom Fachbereich/-gebiet empfohlen oder genehmigt ist. Darüber hinaus sind Lehrende des Hochschulstandorts Mannheim berechtigt, die Weiterbildungsmöglichkeiten des Alanus Werkhauses in Anspruch zu nehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Masterstudiengang „Musikpädagogik an Waldorfschulen“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierendenverwaltung/allgemeine Studienberatung (sechs Mitarbeiter:innen, 4,16 VZÄ in Alfter, drei Mitarbeiter:innen, 1,75 VZÄ in Mannheim) ist die zentrale Zulassungsstelle der Hochschule und gewährleistet die Betreuung der administrativen Belange im Zusammenhang mit dem Studium. Das Prüfungsamt der Hochschule (drei Mitarbeiter:innen mit 2 VZÄ in Alfter, drei Mitarbeiter:innen mit 2,5 VZÄ in Mannheim) organisiert Prüfungen, verwaltet Prüfungsergebnisse und ist zuständig für die Zertifizierung in allen Studiengängen der Hochschule. Die Hochschule beschäftigt für die Studienfinanzierung ein:e Mitarbeiter:in mit 0,5 VZÄ in Alfter und ein:e Mitarbeiter:in mit 0,5 VZÄ in Mannheim, um die Studierenden bei Finanzierungsmöglichkeiten, dem Deutschlandstipendium und Kulturpartnerschaften zu unterstützen.

Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs finden am Studienzentrum Mannheim der Alanus Hochschule, im dort verorteten Institut für Waldorfpädagogik, Inklusion und Interkulturalität statt. Alle Räume verfügen über WLAN und Netzwerkanschlüsse. Die Seminarräume sind mit Beamer, Whiteboards bzw. Wandtafeln, Flipcharts sowie einem festinstallierten Konferenzsystem (Webcams, Raummikrofone, Bildschirme) zur Durchführung von via Zoom übertragbaren digitalen Lehrveranstaltungen ausgestattet. Auf Anfrage steht eine mobile, interaktive Präsentationstafel (Kombination von leinwandgroßem, berührungssensitivem Bildschirm und zugehörigen Stiften/Zeigeinstrumenten) zur Verfügung, wodurch ein abwechslungsreiches Unterrichten unterstützt wird.

Die beiden Institutsgebäude des Studienzentrums Mannheim verfügen über insgesamt 27 Unterrichtsräume (inkl. zwei Bewegungsräume und vier Atelierräume, in denen die kunst- und gestaltungspraktischen Studienanteile des Studiengangs ausgeübt werden) und einen als Audimax nutzbaren Saal.

Am Bibliotheksstandort Mannheim steht den Studierenden ein Freihand- und Magazinbestand, sowie Präsenzbestand und Ausleihe zur Verfügung. Der Gesamtmedienbestand im Printbereich umfasst: 25.756 plus 40 Zeitschriftenabonnements. Davon umfasst der Buchbestand in Präsenz 500 sowie ausleihbare Medien im Umfang von 25.256. Der Gesamtbestand der zur Verfügung stehenden Zeitschriften (Einzelhefte, Print) umfasst 40 Abonnements (keine elektronische Erfassung in der Vergangenheit, Erfassung der Bestände ab 2018 in Arbeit). Der Umfang an musikspezifischer Fachliteratur, Orchester- und Chorpartituren und anderem Notenmaterial umfasst derzeit ca. 800 Bände und wird stetig erweitert.

Die Bibliothek des Instituts ist sowohl während als auch außerhalb der Vorlesungszeit montags, donnerstags und freitags von 09:00 bis 15:30 Uhr geöffnet, dienstags und mittwochs bis 17:00 Uhr und samstags (im Falle von berufsbegleitenden Lehrveranstaltungen) von 11:00 bis 15:00 Uhr. Die Digitale Bibliothek (DigiBib) ist frei über das Internet zugänglich. Darüber besteht Zugriff auf mehr als 500 Bibliothekskataloge, lizenzierte Fachdatenbanken und Datenbanken aus Nationallizenzen, Volltextservern und Internetsuchmaschinen. Der Datenbankzugriff in der DigiBib ist vom Hochschul-Netzwerk aus möglich. Die Nutzung der Endnutzerinnen- bzw. Endnutzerfernleihe im Rahmen des bestehenden DigiBib-Angebots (Fernleihebestellungen durch die bzw. den Endnutzenden „rund um die Uhr“) wurde zum Frühjahrssemester 2019 auf das Studienzentrum Mannheim ausgeweitet.

Im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarung mit der Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) der Universität Bonn können die Studierenden auf den Bestand der Bonner Universitätsbibliothek und den ihr angegliederten Fakultäts- und Institutsbibliotheken zugreifen, für den Mannheimer Standort ist insbesondere die Möglichkeit des Zugriffs auf 28.065 lizenzierte elektronische Zeitschriften im Online-Zugriff zu nennen.

Ein Zugang zu Medien und zur Recherche im künstlerischen und kunstpädagogischen Themenfeld steht zusätzlich mit dem Bibliothekskatalog der Kunsthochschule Nürtingen zur Verfügung, mit der die Alanus Hochschule in einen Bibliotheksverbund eingebunden ist.

Über die internen Angebote hinaus haben die Studierenden des Studienzentrums Mannheim vor Ort Zugang zur Universitätsbibliothek der Universität Mannheim mit einem Gesamtbestand von 2,2 Mio. Medieneinheiten. Die Universitätsbibliothek ist vom Institut aus mit öffentlichen Verkehrsmitteln in zehn Minuten zu erreichen. Die Angebote der Universitätsbibliothek stehen den Studierenden der Alanus Hochschule im Rahmen eines Kooperationsvertrags vollumfänglich zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) definiert und geregelt. Im Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang „Musikpädagogik an Waldorfschulen“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In § 15 der SPO sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Die Modulabschlussprüfungen liegen in der Regel am Ende des Semesters, in dem das Modul abgeschlossen wird.

Insgesamt absolvieren die Studierenden 12 Modulprüfungen. Pro Semester werden jeweils drei Prüfungsleistungen absolviert. Vorgesehene Prüfungsformen sind: Präsentation künstlerisch-praktischer Arbeiten mit Kolloquium, Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeiten, Portfolio, Reflexionsbericht und Lehrproben.

Die prüfungsbezogenen Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit sind in § 20 der SPO festgehalten.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung noch nicht bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen kommen zu der Einschätzung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss die Studien- und Prüfungsordnung in genehmigter Fassung einreichen. Die Hochschule muss die Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung bestätigen.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung des Workloads je Modul und Semester, die Leistungspunktevergabe sowie die Prüfungsform hervorgeht. Das Curriculum des Masterstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen zweier Semester zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Die Regelungen zur Wiederholbarkeit der Prüfungsleistungen sind in § 18 der SPO festgehalten. Demnach können nicht bestandene Prüfungsleistungen einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für insgesamt zwei modulbezogene Prüfungen möglich. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung erfolgt innerhalb eines Jahres nach der Feststellung des Nicht-Bestehens. Die Masterarbeit kann nach § 18 der SPO einmal wiederholt werden.

Die Betreuung der Studierenden ist unter anderem durch feste, wöchentliche Sprechzeiten der Lehrenden sowie nach Vereinbarung gesichert. In den künstlerischen Lehrveranstaltungen finden Rückmeldungen unmittelbar statt. Während der Praktika werden die Studierenden durch die Mentorierenden der Schule eng begleitet. Darüber hinaus finden Hospitationen durch die Dozierenden des Studiengangs statt. Die Studiengangsleitung ist während der Praxisphasen in engem Austausch mit den Studierenden und Mentorierenden.

Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist durch das eng gefasste Curriculum gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogenen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb in den vorgesehenen Zeiträumen erreicht werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet sie die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die Studierenden der Hochschule betonen die gute Organisation der Studiengänge am Standort Mannheim und heben besonders die individuelle Betreuung durch die Lehrenden hervor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Am Institut für Waldorfpädagogik, Inklusion und Interkulturalität finden regelmäßig Instituts- und Dozierenden-Konferenzen statt, welche u.a. die Zielsetzung verfolgen, durch kollegialen Austausch die Qualität von Forschung und Lehre kontinuierlich zu verbessern, hierbei werden die Studierenden aktiv beteiligt. An den Institutskonferenzen nehmen regelmäßig gewählte Studierendenvertreter:innen teil; die Dozierenden-Konferenzen sehen einmal im Semester eine Studierenden-Dozierenden-Konferenz vor, die von den Studierenden nach Maßgabe ihrer vorliegenden Gesprächsbedarfe mitgestaltet wird.

In allen fachwissenschaftlichen Modulen fließen in die Lehre aktuelle Forschungsthemen und -ergebnisse der jeweiligen Dozierenden ein und die Dozierenden regen die Studierenden an,

selbst zum Erkenntnisfortschritt oder zu innovativen Anwendungen von Erkenntnissen beizutragen.

Im Masterstudiengang kommen Komponenten forschenden Lernens in heterogener Form zum Einsatz:

- wenn die Studierenden im Bereich der fachdidaktischen Ausbildung regelmäßig aufgefordert sind, eigene Konzeptionen (bspw. für Unterrichtseinheiten) zu entwerfen,
- oder eine Vermittlung der Methoden und Ergebnisse derselben für das Seminar didaktisch aufbereiten (Modulabschlussprüfung).

Auf diesen Grundlagen baut die vertiefende Form forschenden Lernens auf, die sich etwa dort findet, wo die Studierenden im Rahmen des Moduls "Musikpädagogische Praxis 2" eigene Erkenntnisinteressen formulieren und diese in Forschungsprojekte überführen. Letzteres gilt dann, in größerem Umfang, auch für die Erstellung der Masterarbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet. Die Gutachter:innen konnten sich vor Ort in den Gesprächsrunden von den methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter (Standort Mannheim) zeichnet sich durch Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Kunst und Wissenschaft sowie durch Forschung und künstlerische Entwicklungsprojekte aus. Grundsätzlich gilt für den Evaluationsansatz der Alanus Hochschule: Die Hochschule wendet zur Evaluation der Lehrveranstaltungen in ihren Studiengängen vielfältige wissenschaftlich fundierte und bewährte Qualitätssicherungsverfahren an.

Das Qualitätssicherungskonzept spiegelt sich in § 3 der Evaluationsordnung der Hochschule wider. Evaluiert werden folgende Komponenten: Lehrveranstaltungen, Studiengänge, Studienerfolg und Verwaltungsprozesse.

Die Formen der Evaluation der künstlerischen und wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen berücksichtigen – fachbedingt – unterschiedliche Schwerpunktsetzungen. Während die Evaluationen der künstlerischen Praxis einen stark pragmatischen Ansatz haben, beinhalten die Evaluationen der wissenschaftlichen Fachbereiche und die auf die Einrichtung bezogenen Fragestellungen eine Mischung aus standardisierten und nicht-standardisierten Erhebungsverfahren sowie Feedbacksystemen. Zu den nicht-standardisierten Verfahren zählen z.B. offene Fragen in Fragebögen, Feedbackgespräche, Einbindung der Studierendenvertretung in die Institutskonferenz, Sprechstunden.

Darüber hinaus gilt für die Evaluation von Forschung und künstlerischen Entwicklungsvorhaben generell: Eine kritische Reflexion der Entwicklungen der Fachbereiche und der künstlerischen und wissenschaftlichen Entwicklungs- und Forschungsprojekte findet auch in den Gremiensitzungen, insbesondere den Professorien und Konferenzen der Fachbereiche/-gebiete, den Senatsitzungen, in regelmäßigen Hochschulgesprächen der Lehrenden und Studierenden sowie weiterer Mitarbeiter:innen und in den wöchentlichen Rektoratssitzungen statt.

Durch das Kuratorium der Hochschule werden die Weiterentwicklung der Hochschule und ihrer Studiengänge sowie die Leistungen von Forschung und künstlerischen Projekten analysiert. Die Hochschulleitung trägt die Gesamtverantwortung für die regelmäßige Durchführung von Evalua-

tionsverfahren. Verantwortliches Mitglied der Hochschulleitung ist die bzw. der für Qualitätssicherung und Evaluation zuständige Prorektor:in. Die:der Prorektor:in verantwortet die Standards und die Durchführung der Verfahren und berät die Fachbereiche /-gebiete in der Konzeption und Durchführung der Evaluationsmaßnahmen. Unter Leitung der:s Prorektor:in erarbeitet die Evaluationskommission regelmäßig Vorschläge zur Fortentwicklung der Evaluationspraxis.

Am Institut für Waldorfpädagogik, Inklusion und Interkulturalität ernennt die Institutsleitung zwei beauftragte Personen für Evaluation. Zur effizienteren Vernetzung der involvierten Arbeitsbereiche werden jeweils eine Person aus dem Kreis der Professor:innen und eine Person aus dem Kreis der Verwaltung ernannt. Die ernannten Personen bilden zusammen mit den Evaluationsbeauftragten der übrigen Fachbereiche bzw. -gebiete und den Beauftragten des Rektorats die Evaluationskommission. Die Verwaltung stellt den Fachbereichen bzw. -gebieten die für die interne Evaluation notwendigen Daten und Auswertungen zur Verfügung. Grundlage der Einbindung in das Gesamtqualitätssicherungskonzept der Hochschule ist die enge Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen und dem Rektorat – auch vermittelt über die Evaluationskommission, die von der:dem Prorektor:in regelmäßig einberufen wird. Diese Einbindung sorgt zum einen für einen intensiven Austausch hochschulintern über Methoden und Praktiken der Evaluation, zum anderen ermöglicht es, sich über allgemeine Weiterentwicklungen in diesem Bereich zu informieren.

Jeder Fachbereich und jedes Fachgebiet sowie das Institut für Waldorfpädagogik, Inklusion und Interkulturalität bestellt eine:n Evaluationsbeauftragte:n, in der Regel aus dem Kreis der hauptberuflichen Professor:innen, die bzw. der an den regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Evaluationskommission teilnimmt. Auf diese Weise ist die Fortentwicklung der Studiengangsevaluation in das Qualitätssicherungssystem der Hochschule eingebunden.

Die bzw. der Evaluationsbeauftragte sichert die Durchführung der Lehrevaluation des Fachbereichs/-gebiets. Sie bzw. er dokumentiert und berichtet semesterweise im Fachbereich/-gebiet und in der Evaluationskommission über die abgeschlossenen und geplanten studiengangsbearbeiteten bzw. fachbereichsbezogenen Ergebnisse der Evaluationen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

Die bzw. der Evaluationsbeauftragte berichtet der Fachbereichsleitung regelmäßig über die Evaluationsverfahren und -ergebnisse. Hält die bzw. der Evaluationsbeauftragte aufgrund der Ergebnisse der Evaluation personenbezogene Maßnahmen für erforderlich, bespricht sie bzw. er sich diesbezüglich mit der Fachbereichs/-gebietsleitung.

Das Rektorat veranlasst in regelmäßigen Abständen weitere hochschulübergreifende, einrichtungsbezogene Befragungen. Ziel dieser Datenerhebungen ist es unter anderem, Informationen über die Organisations- und Verwaltungsabläufe sowie die Ausstattung bzw. Rahmenbedingungen des Studiums zu erhalten oder festzustellen, inwieweit das Studium auf eine Berufstätigkeit vorbereitet hat (Erfahrungen mit dem Übergang von der Hochschule in den Beruf) sowie Auskünfte über aktuelle Arbeitsbedingungen zu erhalten. Studierende und Dozierende werden über die Ergebnisse dieser Erhebungen sowie die hieraus abgeleiteten Maßnahmen unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Rahmen der institutsinternen Konferenzen (Dozierenden-Konferenz und Institutskonferenz) informiert. Mit der Zielsetzung, die Effektivität im Sinne der Employability darzustellen und zu optimieren, finden am Institut für Waldorfpädagogik jährlich Befragungen der Absolvent:innen statt, deren Ergebnisse etwa alle zwei Jahre in eine Verbleibstudie überführt werden. Absolvent:innen werden auch zum Ablauf und Studieninhalten befragt.

Neben der beständigen Verbesserung der Lehre sowie jener der Passung zwischen den Angeboten der Hochschule und den Bedürfnissen der Studierenden, gilt es auch, dass hierzu eingesetzte Qualitätsmanagement selbst zu evaluieren und gezielt dessen Effektivität zu steigern. Zu diesem Zweck erfolgen durch die zuständigen Personen regelmäßig informelle Befragungen einerseits der Studierenden und andererseits der lehrenden Kolleg:innen. Mit dieser Zielsetzung einer Effizienzsteigerung wurde im Jahr 2020 die Durchführung der Evaluationen auf die digitale Plattform Moodle übertragen. Seit dem Herbstsemester 2020/21 werden die Evaluationen nun ausschließlich über die Internet Learning-Plattform Moodle online und webbasiert durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch mit der Hochschule wird deutlich, dass der Studiengang vielschichtig evaluiert wird. Die Gutachter:innen halten die Evaluationsmaßnahmen für geeignet und angemessen. Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine statistischen Daten zum Studiengang vor. Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Die Studierenden bestätigen den Eindruck der Gutachter:innen und melden zurück, dass die Evaluationsmaßnahmen aktiv gelebt werden und ein regelhafter Austausch zu den Evaluationsergebnissen besteht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter hat eine Ordnung für Gleichstellung, Inklusion und Diversität. Die Hochschule ist darum bemüht, Chancengleichheit für alle gesellschaftlichen Gruppen zu schaffen im Hinblick auf die Möglichkeit, sich durch die angebotenen Studiengänge zu qualifizieren und zukünftig Schlüsselpositionen in Gesellschaft und Wirtschaft einnehmen zu können. Sie versucht daher, mit ihrer Kommunikation ausdrücklich auch Bewerber:innen aus unterrepräsentierten Gesellschaftsgruppen für Leitungspositionen anzusprechen. Die Kommission für Gleichstellung, Inklusion und Diversität schreibt die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten und einer Stellvertreterin unter den Mitarbeiter:innen der Alanus Hochschule aus.

Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden für drei Jahre vom Senat bestellt und die Gleichstellungsbeauftragte ist automatisch Vorsitzende der Kommission für Gleichstellung, Inklusion und Diversität. Sie hat dem Senat und den Mitarbeitenden gegenüber jährlich Bericht zu erstatten. Die Kommission wählt zudem eine:n Sprecher:in, der oder die die Kommission ebenfalls nach außen vertritt. Für den Standort Mannheim bestimmt die Institutskonferenz – ebenfalls für drei Jahre und analog zur Wahlperiode der Gleichstellungsbeauftragten – eine:n Gleichstellungsbeauftragte:n und Stellvertreter:in, die Mitglieder der Gleichstellungskommission sind und im engen Austausch mit der gewählten Gleichstellungsbeauftragten arbeiten.

Bei Prüfungsverfahren wird durch die Anwendung leistungsbezogener Kriterien einer Diskriminierung entgegengewirkt. Die SPO sieht in § 20 vor, dass in den Prüfungen bestehende Benachteiligungen bestimmter Gruppen, insbesondere Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, angemessen ausgleichend berücksichtigt werden.

Die Hochschule ist bestrebt, Unterstützungsbedarf durch individuelle, sachgerechte Maßnahmen im Sinne der Beteiligten anzubieten. Gemäß § 12 Abs. 1 der Gleichstellungsordnung kann jeweils im Einzelfall auf Antrag ein individueller Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen gewährt werden, durch den Form und Bedingungen des Erwerbs der geforderten Kompetenzen und Qualifikationsziele sowie der Leistungsnachweise modifiziert werden.

Regelungen zum Nachteilsausgleich finden sich in der SPO in § 20 und im Aushang des Prüfungsamts des Instituts für Waldorfpädagogik, Inklusion und Interkulturalität. Diese Dokumente sind in elektronischer und Papierform zugänglich. Die Lehrenden, Prüfer:innen und Verwaltungsmitarbeiter:innen der Hochschule sind zudem angewiesen, im Falle wahrgenommenen potenziellen Unterstützungsbedarfs aufgrund von Behinderung und chronischer Erkrankung aktiv auf die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs hinzuweisen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommt das Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich und zur Prüfungsflexibilisierung halten die Gutachter:innen für adäquat geregelt. Die Studierenden bestätigen im Gespräch, dass auf die unterschiedlichen Lebenslagen der Studierenden Rücksicht genommen und gemeinsam versucht wird, individuelle Lösungen zu finden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war in die Entwicklung des Studiengangs eingebunden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof.in Dr.in Mirjam Boggasch, Hochschule für Musik Karlsruhe

Prof. Dr. Thade Buchborn, Hochschule für Musik Freiburg

b) Vertreterin der Berufspraxis

Bettina Klein, Freie Waldorfschule Mannheim

c) Studierende

Dorothea Krause, Universität Leipzig

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine statistischen Daten zum Studiengang vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.06.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	04.07.2022
Zeitpunkt der Begehung:	09.12.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie Studierenden

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)